



Ordnung über die Benutzung des kommunalen Tierfriedhofes der Gemeinde Olbersdorf (Tierfriedhofsgebührenordnung)

Auf Grundlage des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 9. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 579), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist und §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Olbersdorf in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Ordnung über die Benutzung des kommunalen Tierfriedhofes der Gemeinde Olbersdorf (Tierfriedhofsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der kommunale Tierfriedhof und seine Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Olbersdorf. Für die Benutzung der Einrichtungen sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer die Nutzung der kommunalen Tierfriedhofseinrichtungen veranlasst,
- b) der Nutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- d) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - b) bei Grabnutzungsgebühren und Tierfriedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit,
 - c) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
- (3) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt.
- (4) Tierfriedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich zum 31.08. eines Jahres fällig. Alle anderen Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Unterhaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Olbersdorf erhebt nachfolgend genannte Unterhaltungs- und Benutzungsgebühren:

1. Tierfriedhofsunterhaltungs- und Benutzungsgebühren

Grab	5 Jahre	jährlich
anonym	90,00 €	18,00 €
Unterhaltung/Pflege (TFUB)	200,00 €	40,00 €
gesamt	290,00 €	58,00 €

Grab	5 Jahre	jährlich
privat klein	300,00 €	60,00 €
Unterhaltung/Pflege (TFUB)	200,00 €	40,00 €
gesamt	500,00 €	100,00 €

Grab	5 Jahre	jährlich
privat mittel	450,00 €	90,00 €
Pflege	200,00 €	40,00 €
gesamt	650,00 €	130,00 €

Grab	5 Jahre	jährlich
privat groß	600,00 €	120,00 €
Unterhaltung/Pflege (TFUB)	200,00 €	40,00 €
gesamt	800,00 €	160,00 €



2. Bestattungs- und Grabauflösungskosten

- (1) Die Gemeinde Olbersdorf führt keine Bestattungen und Grabauflösungen durch. Bestattungen werden ausschließlich durch das Bestattungsunternehmen Hees durchgeführt. Grabauflösungen sind nach Ablauf der Laufzeiten selbstständig über das Bestattungsunternehmen Hees zu organisieren. Die Gemeinde kann die Grabauflösung schriftlich anordnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist wird die Grabauflösung von der Gemeinde vorgenommen und die Kosten dem Grabnutzer in Rechnung gestellt..
- (2) Ausnahmen müssen schriftlich bei der Tierfriedhofsverwaltung beantragt werden und können unter Nachweis der Eignung genehmigt werden.
- (3) Insoweit durch den Tierfriedhof Leistungen erbracht werden, für die in Absatz 1 kein Bemessungssatz festgesetzt ist, bestimmt sich das Entgelt für die erbrachte Leistung abweichend von den vorstehend verzeichneten Bemessungssätzen nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde Olbersdorf erhebt nachfolgend genannte Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Genehmigung einer Bestattung – Zuweisung eines Grabfeldes | 20,00 EUR |
| 2. Übertragung / Verlängerung des Nutzungsrechtes | 20,00 EUR |
| 3. Genehmigung von Ausnahmen | 20,00 EUR |

§ 6

Auslagen

Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der öffentlichen Einrichtung Friedhof entstehen, werden in voller, tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Olbersdorf, den 19.02.2026

Andreas Förster

Bürgermeister





Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.